

ABWASSERREGLEMENT SCHUPFART

A Gesetzliche Grundlagen

	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
	Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
	Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai. 2011
	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977:
	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007</p> <p>§ 23 Abwasserreglemente der Gemeinde ¹<i>Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.</i></p> <p>²<i>Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.</i></p> <p>³<i>Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.</i></p>
	<p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (V EG GSchG) vom 16. Januar 1978</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 § 37</p> <p>¹<i>Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.</i></p> <p>²<i>Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.</i></p> <p>³<i>Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.</i></p>
	Gemeindegesezt (GG) vom 19. Dezember 1978
	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 4. Dezember 2007
	Technische Verordnung über Abfälle (TVA-2000)
	Umweltschutzgesetz (USG 2001)
	Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
	Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
	<p>Technische Richtlinien und Normen Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.</p>

B Abwasserreglement

	<p>Die Einwohnergemeinde Schupfart, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 beschliesst:</p>
	<p>Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Schupfart.</p>

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>§ 1</p> <p>Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 2</p> <p>¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p> <p>²Für die im Eigentum des Abwasserverbandes Region Möhlin stehenden Abwasseranlagen gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Satzungen.</p>
<p>Abwasseranlagen und Begriffe</p> <p>Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen</p>	<p>§ 3</p> <p>Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen</p> <p>¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.</p> <p>²Die Begriffe sind im Kapitel IV abwassertechnische Ausführungsvorschriften definiert.</p>
Aufgaben der Gemeinden	<p>§ 4</p> <p>¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.</p> <p>⁴Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.</p>

Projekt- und Kreditbewilligung	<p>§ 5</p> <p>Die Gemeindeversammlung bewilligt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, die Erweiterung oder und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen; b) generelle Projekte sowie die Anteile an die Kosten für die Erweiterung und den Umbau der Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Region Möhlin
Gemeinderat	<p>§ 6</p> <p>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Erlass der die kommunale Abwasserplanung (§6 EG GSchG §17 EG UWR); b) die Erstellung und Erhaltung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen; c) die Abgabenerhebung; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften; e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; f) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten; g) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
Gewässerschutzstelle § 2 V EG GSchG § 30 EG UWR § 37 V EG UWR	<p>§ 7</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist; b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitungen), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen; c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke; d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen; e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften; f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umwelt; g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG. § 22 EG UWR. <p>²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.</p>

	<p>³Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.</p>
<p><i>Kanalisationsplanung</i> § 6 EG GSchG § 17 EG UWR</p> <p><i>Genehmigung</i> § 20 EG GSchG § 21 EG UWR</p>	<p>§ 8</p> <p>¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).</p> <p>²Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.</p> <p>In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzoneglement).</p>
<p><i>Öffentliche Abwasseranlagen</i></p> <p><i>Verträge</i></p> <p><i>Statuten</i></p> <p><i>Überbauen</i></p>	<p>§ 9</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).</p> <p>²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.</p> <p>³Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p> <p>⁴Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.</p>
<p><i>Private Abwasseranlagen</i></p> <p><i>Art. 11 GSchV</i></p>	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.</p> <p>Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum. Der Anschluss der Hauskanalisation an den Sammelstrang aus AZR-Rohren (Etemitrohre) hat auf Kosten des Bauherrn durch eine von der kommunalen Gewässerschutzstelle bestimmte Fachperson zu erfolgen.</p> <p>²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat – im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.</p> <p>³ Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden</p> <p>⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.</p>

<p>§ 34 V EG UWR</p>	<p>⁵Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.</p> <p>⁶Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.</p> <p>⁷Grundstückentwässerungen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.</p> <p>⁸Notwendige Sanierungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen sowie weitere Kontrollen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.</p> <p>⁹Die Versickerungsanlagen sind von den Grundeigentümern zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in ihrem Eigentum.</p>
<p>Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR</p>	<p>§ 11</p> <p>¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.</p> <p>²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge durch beschwerdefähige Verfügung fest.</p>
<p>Abwasserkataster § 33 V EG UWR</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen (vermasste Ausführungspläne der Werkleitungen).</p>

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

<p>Anschlusspflicht Art. 11/12 GSchG</p>	<p>§ 13</p> <p>¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.</p> <p>²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.</p>
<p>Anschlussrecht</p>	<p>§ 14</p> <p>¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.</p> <p>²Stetig fliessendes sauberes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.</p>

<p>§ 6 V EG GSchG §§ 35/36 V EG UWR</p>	<p>3Nicht Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Für die Einleitung ist eine Die Kundschaft holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.</p> <p>4Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.</p>
<p>Bestehende Abwasseranlagen</p> <p>§ 34 V EG UWR</p>	<p>§ 15</p> <p>1Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.</p> <p>1Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den gelten den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.</p> <p>2Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.</p> <p>3Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung der Grundstückentwässerung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.</p> <p>4Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.</p>
<p>Anschlussfrist</p>	<p>§ 16</p> <p>Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.</p>

III. Bewilligungsverfahren

<p>Gesuch für private Abwasseranlagen</p>	<p>§ 17</p> <p>1Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen. ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.</p>
---	--

	<p>²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.</p> <p>³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.</p> <p>⁴Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.</p>
Gesuchsunterlagen	<p>§ 18</p> <p>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung</p> <p>¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:</p> <p>a) Planunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet); • Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet) ; • Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, usw. ; ○ Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB; ○ Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen; • Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.); ○ Anfallstellen, Abwasserart und Menge; ○ Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler; ○ Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen; ○ Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; ○ Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt) ; ○ Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.; • Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. • Flächenberechnungen mit Schemaplan (Berechnung der Anschlussgebühren) und Angaben der <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschossflächen (in m²) ○ Gebäudegrundflächen (in m²) ○ In Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²) <p>b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im

	<p>eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes-BVU notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. <p>²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p>
<i>Prüfungskosten</i>	<p>§ 19</p> <p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.</p>
<i>Baubeginn, und Geltungsdauer</i>	<p>§ 20</p> <p>Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG.</p> <p>¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.</p> <p>²Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.</p>
<i>Projektänderung</i>	<p>§ 21</p> <p>¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.</p> <p>²Für Projektänderungen gilt § 52 ABauV.</p> <p>²Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.</p>
<i>Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks</i>	<p>§ 22</p> <p>¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p> <p>²Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen. Dem Gemeinderat ist zu melden, wenn der Kanalisationsanschluss erstellt ist. Diese Meldung ist vor dem Eindecken zu erstatten und zwar zu dem Zeitpunkt, wenn der Stutzen auf dem Sammelkanal aufgesetzt ist. Das Fortsetzungsrohr beim Stutzen darf noch nicht erstellt sein.</p> <p>²Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.</p> <p>³Die Anlagen dürfen erst nach der mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden</p> <p>⁴Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Abwasserleitungskatasters beauftragte Stelle auf Kosten des Bewilligungsnehmers anordnen.</p>

IV. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

<p>Technische Ausführungsvorschriften</p>	<p>§ 23</p> <p>Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ordner «„Siedlungsentwässerung“» des kantonales Baudepartementes BVU, Abteilung für Umwelt (AfU); • Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; • Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen; • VSA Richtlinie: Unterhalt «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA <p>Die oben angeführten Richtlinien und der Ordner „Siedlungsentwässerung“ stehen auf der Gemeindekanzlei Schupfart zur Einsichtnahme zur Verfügung.</p>
<p>Abwasser Entwässerungssysteme</p> <p>Teil-Trennsystem Art. 7 GschG</p> <p>Mischsystem</p>	<p>§ 24</p> <p>Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.</p> <p>¹Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.</p> <p>²Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.</p>
<p>Nicht verschmutztes Abwasser</p>	<p>§ 25</p> <p>¹Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle; • 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage; • 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich <p>²Als Bei nicht verschmutztem Abwasser gilt: handelt es sich um</p> <p>a) Fremdwasser, wie (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;</p> <p>b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)</p> <p>²Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).</p>

	<p>³Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.</p>
Einzelreinigung häuslicher Abwässer	<p>§ 26</p> <p>Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p>
Wenig verschmutztes Abwasser	<p>§ 27</p> <p>¹Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.</p> <p>a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.</p> <p>b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.</p>
Übergangslösung ausserhalb Bauzone	<p>§ 28</p> <p>¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.</p> <p>²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.</p>
Einleitungsbewilligung	<p>§ 29</p> <p>¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz). (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.</p> <p>²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer. Wassernutzungsabgabedekret.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>§ 30</p> <p>¹ Im Bereich von Kanalisationen Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen, die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.</p> <p>²Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GschG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p>

	<p>³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>Haftung</i>	<p>§ 31</p> <p>¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>²Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.</p>

V Abgaben

Abgaben	<p>§ 32</p> <p>Die Abgaben richten sich nach dem „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen</p>
---------	---

VI. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	<p>§ 33</p> <p>¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert-30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignung angefochten werden.</p> <p>²Gegen andere sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.</p>
------------------------------------	--

<i>Strafbestimmungen</i>	<p>§ 34</p> <p>¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt der Staatsanwaltschaft.</p> <p>²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt der Staatsanwaltschaft.</p> <p>³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.</p>
--------------------------	--

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	<p>§ 35</p> <p>¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 13. Juni 1997 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.</p>
<i>Übergangsbestimmungen</i>	<p>§ 36</p> <p>¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.</p>
<i>Genehmigung</i>	<p>Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 genehmigt.</p>